

der Deutschen Demokratischen Republik

/ Teil I

1956	Berlin, den 3. Juli 1956	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
8.6.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	537
1.7.56	Preisordnung Nr. 586. — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —	539

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —

Vom 8. Juni 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den Betrieben des volkseigenen Großhandels, des volkseigenen Einzelhandels, des kommunalen Großhandels und den Versorgungs- und Lagerungskontoren der Lebensmittelindustrie.

§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von IV2 % bzw. 4 % der Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Plan Produktivität, Arbeitskräfte und Löhne

für den volkseigenen Großhandel unter lfd. Nr. 5 Gesamtbeschäftigte Spalte 8,

für den volkseigenen Einzelhandel unter lfd. Nr. 7, 22 und 25, Spalte 5

geplante Lohnsumme, die auf dem Konto 340 — Lohnkosten — geplant wird, zuzüglich der Lohnkosten für Sonstiges Personal, das nicht aus dem Lohnfonds entlohnt wird.

(3) Die Umrechnung der nach Abs. 2 ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung des Warenumsatzplanes (Eigengeschäft im Großhandel, d. h. Lager- und Streckengeschäft) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten monatlichen

Zuführung vorzunehmen. Für die Umrechnung ist die gesamte nach Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Die darin enthaltenen Lehrausbilderprämien sind zu eliminieren. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres erfolgen auf der Grundlage der nach Abs. 2 für den jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Lohnsumme. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur IV2 % der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

(4) Die dem volkseigenen Handel angeschlossenen Produktionsbetriebe (nicht Produktionsabteilungen) wenden bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Industrie — (GBl. I S. 462) an.

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Warenumsatzplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Warenbewegungsplan für den Großhandel und der Plan zur Ermittlung der Warenbestände für den Einzelhandel zugrunde zu legen.

(2) Der Plan des Warenumsatzes gilt als erfüllt, wenn der Umsatz für Betriebe mit Großhandelstätigkeit im Lager- und Streckengeschäft zum Einkaufspreis ohne vom Handel abzuführende Verbrauchsabgaben, für Betriebe mit Einzelhandelstätigkeit zum Endverbraucherpreis bzw. Gaststättenendverbraucherpreis ohne Kohle, in den dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt ist.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

(2) Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes bzw. des geplanten Handelsertrages der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan eingehalten wurde. Die Basis ist in den Richtlinien der zuständigen Ministerien festzulegen.